

Durchführungsverordnung für die Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit von Hunden

1. Prüfungsregularien

- Ausrichtung der Hundeprüfung: ÖJV – Bayern
- Die Durchführung der Prüfungen wird vom Landesvorstand des ÖJV – Bayern an die Regionalgruppen delegiert.
- Die Regionalgruppen führen Buch über die geprüften Hunde. Die Geschäftsstelle des ÖJV Bayern fasst die geprüften Hunde Bayernweit zusammen.
- Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt auf der Homepage des ÖJV – Bayern und, wenn zeitlich machbar, in der ÖkoJagd.
- Die Prüfungsreviere werden rechtzeitig vor Abhaltung der Prüfungen auf der Homepage des ÖJV – Bayern bekannt gegeben.
- Die Anmeldung zur Prüfung muss drei Wochen vor der Prüfung schriftlich erfolgen.
- Bis spätestens 7 Tage vor der Prüfung ist die Prüfungsgebühr von derzeit 50,00 € zu entrichten.
- Die Prüfergruppe besteht aus 3 Mitgliedern, welche vom Vorsitzenden des ÖJV – Bayern benannt werden.
- Bei Bestehen der Prüfung wird die **Brauchbarkeit des Hundes für Nachsuchen** (im Sinne BAYJG Art. 29 (1) und für Nachsuche eingeschränkt Art. 39) bestätigt. Die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer erhalten eine Prüfungsbestätigung.
- Zugelassen sind alle Hunde, auch Hunde ohne Papiere. Alle teilnehmenden Hunde müssen gechipt oder tätowiert sein.

2. Prüfungsinhalte

2.1 Gehorsamsfächer

- Das **Sozialverhalten** wird während der gesamten Prüfung mit beachtet und bewertet. Hunde die im hohen Maße unverträglich sind, scheiden aus.
- In die Bewertung fließt der während der gesamten Prüfung gezeigte **Appell** des Hundes ein.
- **Appell** konkret: der Hund muss in mindestens 30 m Entfernung „Sitz“ oder „Platz“ machen und muss auf Zuruf, Pfiff oder Zeichen zum Hundeführer kommen.
- **Leinenführigkeit** wird im Wald geprüft. Der Hund muss dem Hundeführer beim Umgehen von Bäumen folgen und in der Regel muss die Leine durchhängen.
- Der Hund muss sich auf das Haltzeichen hin hinlegen.
- **Verhalten am Stand:** Bei einem improvisierten Treiben werden die Führer mit ihren angeleiteten Hunden als Schützen an einer Dickung aufgestellt.
 - o Der Hund soll sich bei dabei und bei der Abgabe von Schüssen ruhig verhalten und nicht an der Leine reißen oder länger laut geben.
 - o Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 10 Minuten.
- Die **Schussfestigkeit** wird gesondert geprüft.

2.1 Schweißarbeit auf Schalenwild

- Die Schweißarbeit wird im Wald auf einer Schweißfährte von 400 m mit 3 Haken geprüft.
- Nach 100 bis 150 m muss ein Wundbett eingearbeitet sein.
- Die Schweißfährte muss mindestens über Nacht stehen. Am Ende der Schweißfährte liegt ein Stück Schalenwild.
- Für das Tupfen oder Spritzen der Schweißfährte darf höchstens ¼ Liter Schweiß verwendet werden.
- Nach erfolgreicher Suche bewerten die Prüfer das Verhalten des Hundes am Stück. Der Hund darf das Stück nicht anschneiden.

Abschlussbemerkungen für diese Prüfungsordnung:

Diese Prüfungsordnungen gelten während der Erprobungsphase. Erfahrungen aus dieser Phase werden dann eingearbeitet.

Ulsenheim, 101130